



Richtlinie des Rektorates der  
Technischen Universität Graz über den  
Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit  
COVID-19

RL 91000 COAM 144-13

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Rektor Kainz</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>12.08.2022</i>	<i>08.09.2022</i>	<i>09.09.2022</i>

## 1. Zweck

Die Richtlinie hat zum Ziel, mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines gesicherten Universitätsbetriebs an der TU Graz während der COVID-19-Pandemie festzulegen.

## 2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im Universitätsbetrieb der Technischen Universität Graz für alle Angehörigen sowie Besucher\*innen sowohl an den eigenen als auch externen Standorten. Der Geltungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt und erstreckt sich auf das Wintersemester 2022/23. Diese Richtlinie stellt eine Sonderregelung für den Universitätsbetrieb bei epidemiologischen Gefahrensituationen im Zusammenhang mit COVID-19 dar und ergänzt bzw. ersetzt die betreffenden, generell geltenden Regelungen (bspw. Hausordnung). Die Geltung dieser Richtlinie verhindert nicht die Anwendbarkeit speziellerer, strengerer COVID-19 Präventionsmaßnahmen in Bereichen, die nicht der Alleinverantwortung der TU Graz unterstellt sind (bspw. externe Veranstaltungsorte).

## 3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz.

## 4. Weitere relevante Unterlagen

- [Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien \(Universitätsgesetz 2002 - UG\) idgF](#)
- [Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idgF](#)
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter\\*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- [2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG idgF](#)

## 5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche\*r des Rektorates: Rektor

## 6. Richtlinie

### 6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb während der COVID-19-Pandemie sicher und ermöglicht damit weitgehende Präsenzen in allen Funktionsbereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz entscheidet anhand der epidemiologischen Lage, welche Maßnahmen zur Sicherheit ihrer Angehörigen festgelegt werden, und orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

### 6.2 Allgemeine Regelungen

Das [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)<sup>1</sup> bildet die Grundlage für entsprechende Verhaltensregelungen der TU Graz-Angehörigen (Händedesinfektion, Atemhygiene, Lüften etc.). Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen und empfiehlt ausdrücklich eine COVID-19-Schutzimpfung.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter\*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)<sup>2</sup>.

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet<sup>3</sup> und Intranet<sup>4</sup>) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Maßnahmen erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://tu4u.tugraz.at/go/hygienehandbuch> (dt) und <https://tu4u.tugraz.at/go/hygiene-manual> (en)

<sup>2</sup> Der Prozess Meldeverpflichtung der TU Graz ist im Intranet beschrieben (siehe Punkt 4). Die grundsätzliche Verpflichtung der Universitäten zur Meldung besteht nach dem Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

<sup>3</sup> Bluesite: <https://tugraz.at/go/coronavirus>

<sup>4</sup> TU4U: <https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/unsere-tu-graz/coronavirus-faq-fuer-bedienstete/> (für Bedienstete) bzw. <https://www.tugraz.at/icoe/coronavirus/faq-studierende-students/> (für Studierende)

## **6.3 Regelungen für den Universitätsbetrieb**

### **6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb**

COVID-19 Sicherheitsstandards werden auf Basis öffentlicher Empfehlungen vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab festgelegt und in aktualisierter Form auf folgender Website veröffentlicht: <https://tugraz.at/go/coronavirus>

Im Falle einer erhöhten epidemiologischen Gefahr können verpflichtende Vorgaben zur Einhaltung von COVID-19 Sicherheitsstandards definiert werden:

- FFP2-Maskenpflicht
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr<sup>5</sup>
- Einschränkungen in der Gebäudenutzung
- Mindestabstand
- Reduktion der Belegungsdichte
- Einschränkungen beim Forschungsbetrieb
- Einschränkungen beim Lehr- und Prüfungsbetrieb inkl. interne Weiterbildung und LLL (siehe dazu auch 6.3.2.)
- Einschränkungen des Parteienverkehrs
- Vorgaben für Veranstaltungen
- Einschränkungen bei Dienstreisen/Freistellungen
- Anpassung der Homeoffice-Regelung

### **6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb**

Abhängig von der Situation kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss. Studierende und Lehrende werden über die aktuell geltenden Regelungen sowie etwaige Änderungen zusätzlich via E-Mail-Aussendung informiert.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2022/23 sind daher so zu planen, dass eine alternative Durchführungsart zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Lehrveranstaltung und deren Beurteilung bzw. die Prüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung im Präsenzbetrieb vorübergehend nicht möglich ist.

Sollten sich die vor Beginn des Semesters bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters im Ausnahmefall ändern, haben die Studierenden das Recht, sich von der Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insbesondere jenen Studierenden zu ermöglichen, die an COVID-19 erkrankt sind, die COVID-19-Symptome haben, oder die einer COVID-19-Risikogruppe angehören. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können.

---

<sup>5</sup> Die aktuell gültige Regelung ist auf der Bluesite zu finden: <https://tugraz.at/go/coronavirus>

### **6.3.3 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen**

Wenn die COVID-19 Sicherheitsstandards Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr<sup>5</sup> vorsehen, gilt folgendes:

Alle Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Teilnehmende sind sowohl Studierende als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer\*innen, Lehrveranstaltungsleiter\*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst). Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt werden. Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraße der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist bereitzuhalten, verbleibt aber bei der\*dem Studierenden. Die Kontrolle erfolgt vor Betreten des Abhaltungsortes oder stichprobenartig während des Aufenthalts an dem Abhaltungsort. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht. Die Nichtvorlage des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr hat folgende Rechtswirkungen:

- a) Der\*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
- b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen, es erfolgt keine Prüfungssperre.
- c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

### **6.3.4 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei Mitarbeiter\*innen der TU Graz**

Wenn die COVID-19 Sicherheitsstandards Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr<sup>5</sup> vorsehen, gilt folgendes:

Die zuständige Instituts- bzw. OE-Leitung stellt wie folgt sicher, dass die oben angeführten Zutrittsvoraussetzungen von allen Mitarbeiter\*innen erfüllt sind:

- Alle Mitarbeiter\*innen der TU Graz sind verpflichtet, im Dienst einen behördlichen elektronischen oder gedruckten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mit sich zu führen. Dieser Nachweis verbleibt bei den Mitarbeiter\*innen.
- Die Instituts- bzw. OE-Leitung kann die Vorlage dieses Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr jederzeit verlangen. Diese Aufgabe kann durch die Instituts- bzw. OE-Leitung schriftlich an die zuständige Abteilungs-, Gruppen- oder Projektleitung übertragen werden. Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr des Leitungspersonals wird durch die zuständigen Dekan\*innen bzw. durch das Rektorat überprüft.
- Eine Speicherung der Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr seitens der TU Graz erfolgt nicht.
- Wird der Nachweis aus nachweisbaren persönlichen Gründen an einem Tag nicht erbracht, kann die Erbringung der Arbeitsleistung für kurze Zeit unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (z.B. FFP2-Maske etc.) genehmigt werden.

- 
- Wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen abgelehnt, ist zur Begründung ein ärztliches Attest vorzulegen und die/der Mitarbeiter\*in ins Homeoffice zu schicken.

#### **6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 28. Februar 2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 07. Jänner 2022, 7a. Stück, 64 außer Kraft.